

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00996 vom 27. Februar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00996

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00996 du 27 février 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00996 del 27 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1953, leidet an einer kongenitalen Aniridie mit Nystagmus, Strabismus und beidseitiger Linsenektopie (im Anhang 4 zur Verordnung über Geburtsgebrechen als Nr. 415 beschriebenes Geburtsgebrechen Anophthalmus, Buphthalmus und Glaucoma congenitum; Urk.

8/1 S. 2 oben, Urk. 8/12). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, gewährte dem Versicherten im Zusammenhang mit diesem Leiden wiederholt Leistungen.

Namentlich wurde ihm am 15. Februar 1980 mit Wirkung ab Januar 1979 eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zugesprochen (Urk. 8/37). Diese wurde in der Folge wiederholt bestätigt (Urk. 8/95, Urk. 8/21

E. 5

), letztmals am 7. August 2012 (Urk. 8/323).

Die Invalidenversicherung übernahm sodann die Kosten der Ausbildung zum technischen Kaufmann (Urk. 8/29-30), in welchem Beruf der Versicherte hernach während zehn Jahren tätig war (Urk. 8/50). 1992 schloss er die Umschulung zum Berufsberater erfolgreich ab (Urk. 8/88), ohne in der Folge eine Anstellung zu finden (Urk. 8/127). Am 25. November 1999 sprach ihm die IV-Stelle bei einem Invaliditätsgrad von 100 % mit Wirkung ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.